

Drs. 1396-11
Berlin 08 07 2011

Stellungnahme zur Akkreditierung der Sozialpädagogischen Hochschule Rostock (SHR) i. Gr.

INHALT

	Vorbemerkung	5
A.	Kenngroßen	7
B.	Akkreditierungsentscheidung	9
	Anlage: Bewertungsbericht zur Akkreditierung der Sozialpädagogischen Hochschule Rostock (SHR) i. Gr.	13

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat auf der Basis seiner Empfehlungen zur Institutionellen Akkreditierung privater Hochschulen |¹ einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, dessen Aufgabe die Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen ist. Jede Hochschule in nichtstaatlicher Trägerschaft soll mindestens einmal eine Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat erfolgreich durchlaufen. Der Wissenschaftsrat übernimmt damit eine die Aufnahme in das Hochschulsystem steuernde Funktion. |² Bei der Institutionellen Akkreditierung handelt es sich um ein Verfahren zur Qualitätssicherung, das klären soll, ob eine nichtstaatliche Hochschuleinrichtung in der Lage ist, Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Vornehmliches Ziel des Verfahrens ist damit sowohl die Sicherung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung einschließlich ihres eigenen Systems der Qualitätskontrolle als auch der Schutz der Studierenden sowie der privaten und öffentlichen Institutionen als künftige Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen. |³ Die Akkreditierung erfolgt befristet.

Mit Schreiben vom 25. August 2010 hat das Land Mecklenburg-Vorpommern den Antrag auf Konzeptakkreditierung der Sozialpädagogischen Hochschule Rostock (SHR) i. Gr. gestellt. Der Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates hat in seiner Sitzung am 30. September 2010 die Voraussetzungen für die Aufnahme des Akkreditierungsverfahrens geprüft und eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Hochschule am 28. Februar und 1. März 2011 besucht und in einer weiteren Sitzung am 9. Mai 2011 den vorliegenden Bewertungsbericht vor-

|¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Bd. I, Köln 2001, S. 201-227.

|² Vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat (Drs. 8925-09), Berlin Januar 2009, S. 11.

|³ Siehe hierzu Wissenschaftsrat: Leitfaden der institutionellen Akkreditierung, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2006, Bd. III, Köln 2007, S. 347-387.

6

bereitet hat. In dem Akkreditierungsverfahren wirkten auch Sachverständige mit, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen ist er zu besonderem Dank verpflichtet.

Am 1. Juni 2011 hat der Akkreditierungsausschuss auf der Grundlage des Bewertungsberichts die Stellungnahme zur Akkreditierung der Sozialpädagogischen Hochschule Rostock i. Gr. erarbeitet.

Der Wissenschaftsrat hat die Stellungnahme am 8. Juli 2011 verabschiedet.

A. Kenngrößen

Die Sozialpädagogische Hochschule Rostock (SHR) i. Gr. versteht sich als eine Einrichtung, die den wissenschaftlichen Diskurs im Bereich der Frühpädagogik voranbringen und auf diese Weise das gesellschaftliche Bewusstsein für frühkindliche Bildungsprozesse fördern will. Zu diesem Zweck will sie Studiengänge anbieten, die die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in pädagogischen und pflegerischen Handlungsfeldern befähigen sollen. Dazu benennt die SHR i. Gr. Werteorientierung, Bildungsgerechtigkeit, Interdisziplinarität, mediengestütztes Lernen und anwendungsorientierte Forschung als Schwerpunkte ihres Leitbilds. Wesentliches Profilelement der SHR i. Gr. soll die enge Verzahnung von Theorie und Praxis sein.

Trägerin der SHR i. Gr. ist die gemeinnützige Pädagogisches Kolleg Rostock GmbH (PKR), welche am gleichen Standort in Rostock seit 2008 eine Fachschule für die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher sowie eine höhere Berufsfachschule für die Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten betreibt. Gesellschafterin ist neben der Kindergarten der Werkstattschule Rostock Schritt für Schritt gGmbH und dem alleinigen Geschäftsführer der Gesellschaft die Europäische Stiftung für innovative Bildung (EuSiB gAG), ein Unternehmensverbund unterschiedlicher Bildungseinrichtungen.

Als Organe der Hochschule i. Gr. sollen die Hochschulleitung und der Senat fungieren. Die Hochschulleitung setzt sich zusammen aus der Rektorin bzw. dem Rektor und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler. Weitere Gremien der SHR i. Gr. sollen der Hochschulrat, der wissenschaftliche Beirat und das Studierendenparlament bzw. der Studierendenausschuss sein.

Die SHR i. Gr. will zum WS 2011/12 mit den beiden sechssemestrigen Bachelorstudiengängen „Frühkindliche inklusive Bildung und Erziehung“ sowie „Interdisziplinäre frühkindliche Bildung und Erziehung“ den Studienbetrieb aufnehmen. Im WS 2012/13 soll der berufsbegleitende, neunsemestrige Bachelorstudiengang „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ starten. Ab dem WS 2013/14 bzw. 2014/15 sollen der berufsbegleitende Masterstudiengang „Systemische Sozialarbeit“ und der Präsenzbachelorstudiengang „Pflege“ das Studienan-

gebotsportfolio vervollständigen. Zu Beginn des Studienbetriebs rechnet die SHR i. Gr. mit 85 Studierenden, diese Zahl soll im vorläufigen Endausbau auf 401 Studierende steigen.

Die SHR i. Gr. will angewandte empirische Sozialforschung in den Forschungsbereichen „Professionalisierung pädagogischer Fachkräfte“ und „Individuelle Lernwege von Kindern“ betreiben. Zu diesem Zweck stellt die EuSiB gAG der Hochschule i. Gr. jährliche Mittel in Höhe von 175 Tsd. Euro zur Finanzierung eines „Forschungspools“ zu Verfügung. Die geplanten Forschungsaktivitäten sollen gemeinsam mit dem Bereich Weiterbildung unter dem Dach des Zentrums für pädagogische Forschung und Weiterbildung gebündelt werden.

Derzeit ist die SHR i. Gr. in durch die Trägerin angemieteten Räumen unter einem Dach mit den Fachschulen untergebracht. Für 2014 ist der Umzug in einen neu errichteten Bildungscampus geplant, auf dem neben der SHR i. Gr. eine Grundschule, eine Kindertagesstätte und eine Einrichtung für betreutes Wohnen untergebracht werden sollen. Die Bibliothek verfügt derzeit über rund 5.000 Medien, für den Endausbau sind 15.000 Medien vorgesehen. Hierfür ist ein jährlicher Etat von 40 Tsd. Euro, ab 2015/16 in Höhe von 75 Tsd. Euro vorgesehen.

Bei Aufnahme des Studienbetriebs im WS 2011/12 sollen 5,25 Professuren (VZÄ) an der SHR i. Gr. besetzt sein, im vorläufigen Endausbau sollen zum WS 2016/17 14,75 Professuren (VZÄ) zur Verfügung stehen. Das Jahreslehrdeputat einer Professur soll bei 576 SWS liegen. Im geplanten Endausbau ergibt sich eine Betreuungsrelation Professuren zu Studierenden von 1:22 in den Präsenz- und 1:60 in den berufsbegleitenden Studiengängen. Die SHR i. Gr. will zudem bis zum Ende der Ausbauphase 10,81 VZÄ für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sechs Stellen (VZÄ) für nicht-wissenschaftliches Personal besetzen.

Die Hochschule i. Gr. soll überwiegend aus Studiengebühren finanziert werden. Diese sollen sich in Präsenzstudiengängen auf 2.970 Euro, im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang auf 1.140 Euro und im berufsbegleitenden Masterstudiengang auf 1.740 Euro pro Semester belaufen. Zusätzlich zu den Einnahmen aus Studiengebühren sind regelmäßige Zuschüsse der EuSiB gAG in Höhe von 225 Tsd. Euro jährlich (inkl. „Forschungspool“) ab 2014 geplant.

Die Hochschule i. Gr. hat ein System des Qualitätsmanagements (QM) entwickelt, das sich an etablierten QM-Instrumenten orientiert. Darin vorgesehen sind u. a. die Berufung einer bzw. eines QM-Beauftragten sowie die Bildung von QM-Teams für bestimmte Bereiche der Hochschulentwicklung.

Zur Durchführung der geplanten Praxisphasen im Studium hat die SHR i. Gr. Kooperationsverträge mit sozialen Einrichtungen in der Region sowie mit Colleges im Ausland abgeschlossen. Die Hochschule i. Gr. strebt die Vernetzung mit anderen Hochschulen mit ähnlichen fachlichen Schwerpunkten an.

B. Akkreditierungsentscheidung

Der Wissenschaftsrat hat im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens das vorgelegte Konzept der Sozialpädagogischen Hochschule Rostock (SHR) i. Gr. sowie die für die geplante Entwicklung der Hochschule vorgesehenen Ressourcen geprüft. Diese Prüfung, die sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Bewertungsberichts der Arbeitsgruppe stützt, hat ergeben, dass das Konzept den wissenschaftlichen Maßstäben einer Fachhochschule derzeit nicht entspricht.

Der Wissenschaftsrat hat sich in der Vergangenheit mehrfach für die Akademisierung der Frühpädagogik ausgesprochen. |⁴ Auch im Fall der SHR i. Gr. wird die Zielsetzung, frühpädagogische Studiengänge anbieten zu wollen, insbesondere angesichts des in der Region unbestreitbar vorhandenen Bedarfs an entsprechend ausgebildeten Fachkräften im Grundsatz anerkannt. Der Wissenschaftsrat hat allerdings betont, dass die Akademisierung von Berufsfeldern mit der Ausbildung eines „genuinen wissenschaftlichen Profils der entsprechenden Fachgebiete“ |⁵ einhergehen müsse. Die Konzeption der SHR i. Gr. lässt derzeit nicht erkennen, dass die geplante Hochschule in der Lage sein wird, hierzu einen Beitrag zu leisten. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass relevante Fachdiskurse zur Akademisierung der Elementarpädagogik durch die Gründungsinitiative nicht in hinreichender Weise rezipiert werden. Bestrebungen zur Anbindung an bestehende Fachvereinigungen und Netzwerke sind an der SHR i. Gr. ebenso wenig entwickelt wie ein Konzept zum Aufbau wissenschaftlicher Kooperationen.

Die fehlende fachwissenschaftliche Anbindung ist ein wesentlicher Grund dafür, dass die notwendige Abgrenzung von den Einrichtungen des nicht-tertiären

|⁴ Vgl.: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen, Köln 2002. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, Köln 2010.

|⁵ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, Köln 2010, S. 42.

Sektors, auf denen die SHR i. Gr. aufbauen und mit denen sie durch personelle und räumliche Überschneidungen eng verbunden sein soll, nicht konsequent vollzogen wird. Hinzu kommt, dass das Leitbild der Hochschule i. Gr. dem bei Gründungsinitiativen im Hinblick auf die Entwicklung eines eigenständigen Hochschulprofils besondere Bedeutung zukommt, weitgehend unverbunden neben den Überlegungen zur Ausgestaltung der zentralen Leistungsbereiche steht. Eine Konzeption zur Umsetzung der im Leitbild benannten Schwerpunkte ist nicht in hinreichendem Maß erkennbar.

Insbesondere fehlt es an einer Realisierung der im Leitbild benannten Schwerpunkte Bildungsgerechtigkeit und Interdisziplinarität in den Planungen für den Leistungsbereich Studium und Lehre. Die Realisierung der Schwerpunkte hätte zu der erforderlichen Distinktion der geplanten Studiengänge von der fachschulischen Ausbildung ebenso beigetragen wie eine Rückbindung an bereits etablierte elementarpädagogische Studienangebote. So aber wird der notwendige Entwicklungsschritt von der fachschulischen hin zur hochschulischen Ausbildung nicht vollzogen. Dies betrifft sowohl die geplanten Inhalte der Studiengänge als auch die vorgesehenen Übergänge der potenziellen Studierenden von der Fach- zur Hochschule. Bei dieser Bewertung stellt der Wissenschaftsrat in Rechnung, dass ein Teil der geplanten Studiengänge bereits akkreditiert ist. Er teilt im Wesentlichen die im Bewertungsbericht zur Studiengangskkreditierung enthaltenen Kritikpunkte, kommt aber bei Berücksichtigung der weiteren festgestellten Monita und in Betrachtung des institutionellen Gesamtgefüges zu einer abweichenden Einschätzung hinsichtlich der Eignung der Planungen für einen erfolgreichen Studienbetrieb.

Insgesamt ist in den Planungen der SHR i. Gr. eine Engführung der Elementarpädagogik feststellbar, die den Eigenheiten frühkindlicher Bildungsprozesse nicht ausreichend Rechnung trägt. Entsprechend wird im Tableau der geplanten Denominationen die Breite der disziplinären Bezüge der Elementarpädagogik, insbesondere in der Sozialpädagogik und den Sozialwissenschaften, nicht abgebildet. Auch Bestrebungen zur Einbindung entsprechender externer Expertise sind nicht hinreichend erkennbar.

Die notwendige fachliche Expertise für die Ein- und Durchführung der geplanten nicht-elementarpädagogischen Programme „Systemische Sozialarbeit“ und „Pflege“ ist derzeit an der Hochschule i. Gr. nicht vorhanden. Auch ein Konzept zum Aufbau oder zur Einbindung solcher Expertise wurde nicht vorgelegt. Insgesamt wurden Motivation und Zielstellung dieser Erweiterung des Studienangebotsportfolios in nicht-elementarpädagogische Fachgebiete nicht hinreichend deutlich.

Die Planungen für die Personalausstattung vermögen aber nicht nur aus inhaltlichen Gesichtspunkten nicht zu überzeugen. Auch quantitativ sind Defizite festzustellen, die v. a. in der sehr unterschiedlichen Verteilung der Professuren

auf die einzelnen Studiengänge begründet liegen. Es ist aus Sicht des Wissenschaftsrates nicht vertretbar, Studiengänge dauerhaft mit nur einer Professur (VZÄ) durchführen zu wollen.

Der Wissenschaftsrat verkennt nicht, dass die SHR i. Gr. durch die beträchtlichen Zuschüsse der Gesellschafterin über eine stabile Finanzlage verfügt, auf deren Basis sie in der Lage wäre, attraktive Anreizstrukturen und gute institutionelle Rahmenbedingungen im Bereich der Forschung zu etablieren. Angesichts der Defizite in der inhaltlichen Ausgestaltung der Lehre sowie der Monita bezüglich der geplanten Personalausstattung bestehen jedoch Zweifel, ob es der SHR i. Gr. gelingen kann, diese Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Ausbildung eines wissenschaftlichen Profils der Hochschule i. Gr. erfolgreich zu nutzen.

Im Übrigen macht sich der Wissenschaftsrat die im Bewertungsbericht enthaltenen Einschätzungen der Arbeitsgruppe im vollen Umfang zu eigen.

Aufgrund der genannten Monita gelangt der Wissenschaftsrat zu einem negativen Akkreditierungsvotum.

Anlage:
Bewertungsbericht zur Akkreditierung der
Sozialpädagogischen Hochschule Rostock (SHR) i. Gr.

2011

Drs. 1321-11
Köln 23 05 2011

Vorbemerkung	17
A. Ausgangslage	19
A.I Leitbild und Profil	19
A.II Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung	21
A.III Leistungsbereich Lehre und Studium	24
A.IV Leistungsbereich Forschung	27
A.V Ausstattung	28
V.1 Sächliche Ausstattung	28
V.2 Personelle Ausstattung	29
A.VI Finanzierung	30
A.VII Qualitätssicherung	31
A.VIII Kooperationen	31
B. Bewertung	33
B.I Zu Leitbild und Profil	34
B.II Zu Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung	35
B.III Zum Leistungsbereich Lehre und Studium	37
B.IV Zum Leistungsbereich Forschung	41
B.V Zur Ausstattung	42
V.1 Sächliche Ausstattung	42
V.2 Personelle Ausstattung	42
B.VI Zur Finanzierung	43
B.VII Zur Qualitätssicherung	44
B.VIII Zu den Kooperationen	44
Anhang	45

Vorbemerkung

Der vorliegende Bewertungsbericht ist in zwei Teile gegliedert: Teil A fasst als Ausgangslage die relevanten Fakten und Entwicklungen zusammen und enthält keine Bewertungen. Der Bewertungsteil B gibt die Einschätzung der wissenschaftlichen Leistungen, Strukturen und Organisationsmerkmale wieder.

A. Ausgangslage

Die in Gründung befindliche Sozialpädagogische Hochschule Rostock (SHR) ist eine Initiative der gemeinnützigen Pädagogisches Kolleg Rostock GmbH (PKR), die in Rostock seit 2008 eine Fachschule für die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher sowie eine höhere Berufsfachschule für die Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten betreibt.

Nach Auskunft des Selbstberichts der Hochschule i. Gr. laufen die Vorbereitungen zur Gründung der Hochschule bereits seit dem Jahr 2007. |⁶ Diese seien im Kontext der bundesweiten Bemühungen um die Akademisierung frühpädagogischen Fachpersonals sowie des von der Bundesregierung angestrebten Ausbaus der Kindergarten- und Kindertagesstättenplätze zu sehen.

A.1 LEITBILD UND PROFIL

Die SHR i. Gr. versteht sich als eine Institution, die durch das Angebot akademischer Ausbildungswege ein neues gesellschaftliches Verständnis frühkindlicher Bildung mitgestalten und den wissenschaftlichen Diskurs im Bereich der Frühpädagogik voranbringen will. Das Ziel der SHR i. Gr. besteht darin, Studierende zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in pädagogischen und pflegerischen Handlungsfeldern zu befähigen. Dafür legt sie in Lehre und Forschung folgende fünf Schwerpunkte:

- _ Wertorientierung: Die SHR i. Gr. versteht die Vermittlung von wertebasiertem Orientierungswissen zu den Grundsatzfragen menschlichen Selbst-, Welt- und Fremdverständnisses als Fundament jedes Konzepts frühkindlicher Bil-

|⁶ Im März 2010 haben Vertreterinnen und Vertreter der Gründungsinitiative sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates ein Beratungsgespräch mit einer Sachverständigengruppe geführt.

dung. Im Sinne eines „kulturfokussierten Ansatzes“ soll sich dieses Orientierungswissen wesentlich aus der christlichen Religion und der abendländischen Philosophie speisen. Die SHR i. Gr. betont, dass eine solche wertebasierte frühkindliche Erziehung insbesondere auch im „konfessionslosen Kontext Ostdeutschlands“ von besonderer Bedeutung sei, da überlieferte Traditionen hier häufig „brüchig geworden bzw. gar nicht mehr bekannt“ seien. Die stärkere Betonung der Traditionen des eigenen Kulturkreises solle allerdings die Offenheit für die Auseinandersetzung mit den Sinnstiftungsangeboten anderer Kulturkreise nicht verstellen, da auch die Ausbildung interkultureller Kompetenz als zentrales frühpädagogisches Erziehungsziel verstanden werde.

- _ Bildungsgerechtigkeit: Die SHR i. Gr. begreift Theorien und Konzepte inklusiver, d. h. auf den wertschätzenden Umgang mit Heterogenität abzielender Bildung und Erziehung als zentral für die Verbesserung der Chancengleichheit im selektierenden deutschen Bildungssystem. Dabei sollen verschiedene Dimensionen der Heterogenität berücksichtigt werden, wie z. B. Geschlechterrollen, körperliche Einschränkungen, sprachlich-kulturelle und ethnische Hintergründe, soziale Milieus, sexuelle Orientierungen und politisch-religiöse Überzeugungen.
- _ Interdisziplinarität: Die SHR i. Gr. verfolgt nach eigener Darstellung ein übergreifendes und ganzheitliches Bildungsverständnis, das das vernetzte und integrative Denkvermögen von Kindern fördern und ihnen so – im Sinne einer horizontalen Vernetzung der verschiedenen Bildungseinrichtungen – die Übergänge zwischen den verschiedenen Stufen des Bildungssystems erleichtern soll.
- _ Mediengestütztes Lernen: Die SHR i. Gr. betrachtet digitale Medien als integralen Bestandteil der heutigen Lebens- und Arbeitswelt und will der Schulung von Medienkompetenz im frühpädagogischen Studium besonderen Stellenwert einräumen. Das mediengestützte Lernen soll dabei insbesondere auch die Selbstorganisationsfähigkeiten der Studierenden fördern.
- _ Anwendungsbezogene Forschung: Die SHR i. Gr. möchte anwendungsbezogene empirische Sozialforschung durchführen. Dabei soll die Lehre als Bindeglied fungieren, das es ermöglicht, wissenschaftliche Erkenntnisse rasch in die praktische Arbeit zu transferieren. Die SHR i. Gr. erkennt im Bereich der Frühpädagogik einen großen Forschungsbedarf.

Wesentlich für das Profil der SHR i. Gr. ist eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis. Diese drückt sich nicht nur in einer Vielzahl von Kooperationsbeziehungen zu privaten und kommunalen Trägern sozialpädagogischer Einrichtungen aus, sondern auch in der engen Zusammenarbeit und curricularen Abstimmung von Fach- und Hochschule im Sinne eines „Unter-einem-Dach-Prinzips“. Nach eigener Darstellung der SHR i. Gr. dient dies dazu, „Reibungs-

verluste zwischen den Bildungsebenen [zu] minimieren“ und die Anschlussfähigkeit der verschiedenen Ausbildungswege zu gewährleisten.

In der Erfüllung ihrer Aufgaben fühlt sich die SHR i. Gr. der reformpädagogischen Tradition verpflichtet. Dies äußert sich nach eigenem Bekunden der Hochschule in einem entsprechenden Verständnis von Bildungsprozessen ebenso wie in einer spezifischen Organisation von Lehre, Forschung und Verwaltung.

A.II LEITUNGSSTRUKTUR, ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die SHR i. Gr. ist Teil des Unternehmensverbundes „Europäische Stiftung für innovative Bildung“ (EuSiB gAG, Stammkapital 50.000 Euro). Die EuSiB gAG wird als gemeinnützige Aktiengesellschaft geführt und hat laut Satzung „die Förderung von Bildung und Erziehung, der Völkerverständigung und der Jugendhilfe“ zum Ziel. Die zum Unternehmensverbund gehörenden Bildungseinrichtungen, wie z. B. eine Gesamtschule und ein Kindergarten, werden als rechtlich selbstständige Gesellschaften betrieben, deren Hauptanteilseignerin die EuSiB gAG ist. Bei einigen der Einrichtungen fungiert die EuSiB gAG selbst als Trägerin, andere – wie die SHR i. Gr. – befinden sich in Trägerschaft von der EuSiB gAG untergeordneten Betreibergesellschaften. Das jährliche Umsatzvolumen des Gesamtverbundes beläuft sich auf ca. 5,6 Mio. Euro.

Zum Unternehmensverbund gehört die 2005 gegründete gemeinnützige PKR (Stammkapital 25.000 Euro) als Trägerin der Hochschule i. Gr. Sie betreibt am gleichen Standort in Rostock eine Fachschule und eine höhere Berufsfachschule, welche nach Gründung der Hochschule nicht in diese überführt, sondern weiterhin parallel betrieben werden sollen. Der Gesellschaftsvertrag nennt als Zweck der PKR die Förderung von Bildung und Erziehung, wobei sie sich zur „Garantie der Freiheit von Forschung und Lehre“ verpflichtet. Gesellschafter sind neben der EuSiB gAG (Stammeinlage 12.450 Euro) die Kindergarten der Werkstattschule Rostock Schritt für Schritt gGmbH (Stammeinlage 12.450 Euro), die ebenfalls Teil des oben beschriebenen Unternehmensverbundes ist, sowie der alleinige Geschäftsführer der Gesellschaft (Stammeinlage 100 Euro). Die SHR i. Gr. soll nach Darstellung des Selbstberichts im Kontext des Unternehmensverbunds als eigenständiger sowie rechtlich, finanziell und infrastrukturell selbstständiger Teil der PKR geführt werden. Sie soll eine eigene Verwaltung mit Buchhaltung sowie eine zu den beruflichen Schulen personenverschiedene Leitung erhalten.

Die Grundordnung der SHR i. Gr. sieht die Hochschulleitung und den Senat als Organe vor. Die Hochschulleitung (auch als Rektorat bezeichnet) bestehend aus der Rektorin bzw. dem Rektor und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler ist durch

die Trägerin mit allen notwendigen Vollmachten ausgestattet, um eigenständig Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Sie ist u. a. zuständig für die langfristige strategische Planung der Hochschule, die Berufung der Lehrenden, die Entscheidung über Deputatsfreistellungen sowie die Einrichtung und Änderungen von Studiengängen, Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie zentralen Einrichtungen der Hochschule.

Die Rektorin bzw. der Rektor wird durch den Senat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Zur Rektorin bzw. zum Rektor kann nur gewählt werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie mindestens eine Promotion verfügt und sich in einem Angestelltenverhältnis bei der PKR befindet. Die Wahl wird durch die Trägerin bestätigt, Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Sie bzw. er übernimmt die Vertretung der Hochschule in allen Angelegenheiten, die Fach- und Rechtsaufsicht über die Lehrenden hinsichtlich der Organisation der Studiengänge und der Einhaltung von Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen sowie das inhaltliche Weisungsrecht über hauptberuflich tätige akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie bzw. er entscheidet über die Verteilung der Mittel sowie die Einstellung akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird unbefristet durch die Trägerin bestellt. Sie bzw. er ist verantwortlich für die Erstellung des Haushaltsplans und die Zuweisung der Mittel, die Aufsicht über das Verwaltungspersonal und die Öffentlichkeitsarbeit. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler übernimmt bei Abwesenheit die Vertretung der Rektorin bzw. des Rektors. Dies gilt jedoch nicht für die Bereiche Forschung und Lehre. Hierfür wird aus den Professorinnen und Professoren eine gesonderte Vertretung gewählt, die jedoch nicht Mitglied des Rektorats ist.

Für die Gründungsphase wurden eine Gründungsrektorin und eine Gründungskanzlerin für eine Amtszeit von drei Jahren durch die Trägerin bestellt. Die Gründungsrektorin ist zugleich pädagogische Leiterin der PKR, die Gründungskanzlerin fungiert dort als Verwaltungsleiterin. Es ist geplant, dass im Fall der staatlichen Anerkennung der SHR i. Gr. die Gründungsrektorin und die Gründungskanzlerin diese Positionen in der Leitung der PKR aufgeben und nur noch für die Hochschule tätig sein werden.

Der Senat fungiert als oberstes akademisches Organ der Hochschule. Seine gewählten Mitglieder setzen sich zusammen aus drei hauptberuflich Hochschullehrenden mit je zwei Stimmen, zwei akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden mit jeweils einer Stimme. Die Beteiligung des nicht-akademischen Personals ist vorgesehen, sobald diese Gruppe mehr als acht Personen umfasst. Die Rektorin bzw. der Rektor ist ohne Stimmrecht im Senat vertreten, auch die Vorsitzenden des Hochschulrats und des wissenschaftlichen Beirats können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Senats teilnehmen. Der Senat beschließt über die Grund-

ordnung, Prüfungs- und Studienordnungen, Berufsordnungen sowie die Verwendung der Forschungsgelder. Er setzt Berufungskommissionen ein und bestellt die Mitglieder des Hochschulrats sowie des wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag der Hochschulleitung. Hinsichtlich der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, Weiterbildungsangeboten und zentralen Einrichtungen verfügt der Senat über ein Empfehlungsrecht. Die bzw. der Vorsitzende des Senats wird von allen Mitgliedern gewählt. Solange die Hochschule nicht über mehrere Fachbereiche verfügt, übernimmt der Senat auch die Funktion eines Fachbereichsrats. Für die einzelnen Studiengänge werden Studiengangsleitungen durch die Rektorin bzw. den Rektor vorgeschlagen und vom Senat bestätigt. Abweichend von dieser Regelung werden die Studiengangsleitungen während der dreijährigen Amtszeit der Gründungsrektorin durch diese ohne Beteiligung des Senats eingesetzt. Den Studiengangsleiterinnen und -leitern obliegt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung von Forschung und Lehre im jeweiligen Studiengang. Sie verfügen über ein Vorschlagsrecht bei der Vergabe von Lehraufträgen.

Der Trägerin kommt die Aufgabe zu, den ordnungsgemäßen Hochschulbetrieb durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Hierzu zählen die Erstellung des Haushaltsrahmenplans, die Beschaffung von Liegenschaften und die Ausstattung der Hochschule i. Gr. mit den notwendigen rechtsgeschäftlichen Vollmachten. Laut Grundordnung verfügt die Trägerin über ein Vetorecht bei Vorliegen wichtiger Gründe gegen die Auswahl und Reihung des Berufungsvorschlags der Berufungskommission und ein Ablehnungsrecht bei Unternehmungen, die den Haushaltsrahmenplan übersteigen.

Weitere Gremien der Hochschule i. Gr. sind das Studierendenparlament bzw. der Studierendenausschuss, der Hochschulrat und der wissenschaftliche Beirat. Das Studierendenparlament ist das zentrale Organ der studentischen Selbstverwaltung, während der Studierendenausschuss die Belange der Studierenden nach außen vertritt und die Beschlüsse des Parlaments ausführt. Der Hochschulrat setzt sich zusammen aus mindestens sechs Mitgliedern aus den Bereichen Soziales, Pädagogik und Kirche, insbesondere Trägerinnen sozialer Einrichtungen als langjährige Kooperationspartner der PKR. Der Hochschulrat berät die Hochschule bei der Entwicklung des Leistungsbereichs Studium und Lehre, insbesondere hinsichtlich der Praxisrelevanz der Ausbildung. Laut Aufgabenbeschreibung in der Grundordnung soll der wissenschaftliche Beirat für die strategische Entwicklung des Leistungsbereichs Forschung zuständig sein und auch selbst Forschungsprojekte übernehmen bzw. begleiten. Er hat mindestens vier Mitglieder, die eine Professur an einer anderen Hochschule innehaben oder als Privatdozentin bzw. Privatdozent einer anderen Hochschule ausgewiesen sind. Ein Gründungsbeirat wurde für drei Jahre von der Trägerin eingesetzt.

Berufungsverfahren für Professuren sind durch eine Berufsordnung geregelt. Sie sieht die öffentliche Ausschreibung der Stellen sowie die Einsetzung einer Berufungskommission durch den Senat vor. Diese setzt sich zusammen aus drei Vertreterinnen und Vertretern der hauptberuflich Hochschullehrenden, welche über die Mehrheit der Stimmen verfügen, zwei Vertreterinnen und Vertretern der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden sowie zwei externen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern. Die Rektorin bzw. der Rektor kann an den Sitzungen der Kommission ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Kommission erstellt auf der Grundlage der Unterlagen, Gesprächen sowie Probelehrveranstaltungen einen Berufungsvorschlag. Die Hochschulleitung leitet diesen nach Prüfung an die Trägerin weiter. Diese hat ein Vetorecht bei wichtigen Gründen, die schriftlich darzulegen sind. Die Letztentscheidung liegt, außer bei finanziellen Gründen, bei der Hochschulleitung. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem an der Hochschule drei Professuren besetzt sind, wird eine Gründungskommission gebildet, die sich zusammensetzt aus zwei Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen sowie der Gründungskanzlerin mit je einer Stimme und der Gründungsrektorin mit zwei Stimmen. Die erste Professur mit der Denomination „Pädagogik/Interdisziplinäre Bildung“ soll nach Darstellung der Hochschule ohne öffentliche Ausschreibung, aber „unter Einhaltung der weiteren formalen Voraussetzungen von Landesrecht und Berufsordnung“ mit der jetzigen Gründungsrektorin besetzt werden.

A.III LEISTUNGSBEREICH LEHRE UND STUDIUM

Die Planungen der SHR i. Gr. zum Aufbau des Studienangebots wurden durch die Durchführung einer Marktanalyse zum Bedarf an frühpädagogischen Fachkräften in Mecklenburg-Vorpommern gestützt. Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt fest, dass der durch altersbedingtes Ausscheiden entstehende Bedarf an Neueinstellungen im frühpädagogischen Bereich durch die bestehenden Fachschulen des Landes mehr als gedeckt werde. Mecklenburg-Vorpommern verfügt mit 44,5 % bereits über eine überdurchschnittlich gute Versorgungsquote mit Betreuungsplätzen bei den 0-3-Jährigen. Allerdings ist die Zahl der Kinder pro Erzieherin bzw. Erzieher laut der durchgeführten Marktanalyse im bundesweiten Vergleich sehr hoch. Sollte daher der bundesweite Ausbau der Kinderbetreuung im Sinne der politischen Absichtserklärungen genutzt werden, um den Betreuungsschlüssel zu verbessern, läge der Bedarf an

Fachkräften deutlich über den Absolventenzahlen der Fachschulen und Hochschulen |⁷ des Landes.

Ausgehend von dieser Marktanalyse will die SHR i. Gr. zum WS 2011/12 zunächst mit den beiden sechssemestrigen Bachelorstudiengängen „Frühkindliche inklusive Bildung und Erziehung“ sowie „Interdisziplinäre frühkindliche Bildung und Erziehung“ den Studienbetrieb aufnehmen. In den ersten beiden Semestern sollen die Studierenden beider Studiengänge gemeinsam Lehrveranstaltungen zu frühpädagogischem Grundlagenwissen absolvieren, in den anschließenden vier Semestern sollen die fachspezifischen Module folgen. In beiden Studiengängen sollen 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden, davon zehn in drei verpflichtenden Praktika. Die Studiengänge sollen mit dem Grad Bachelor of Arts mit dem Zusatz „Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“ abgeschlossen werden. Beide Studiengänge wurden für die Dauer von fünf Jahren ohne Auflagen akkreditiert.

Die SHR i. Gr. plant, ihr Studienangebot im Jahresrhythmus zu erweitern. Ab dem WS 2012/13 soll der ebenfalls bereits akkreditierte berufsbegleitende, neunsemestrige B.A.-Fernstudiengang „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ starten, der sich als Weiterbildungsangebot an ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher aus der Berufspraxis wendet. Im WS 2013/14 soll der berufsbegleitende M.A.-Fernstudiengang „Systemische Sozialarbeit“ folgen, dessen Zielgruppe Bachelorabsolventinnen und -absolventen mit fachlicher Ausrichtung auf frühkindliche Bildung, Inklusions- bzw. Sonderpädagogik oder Pflege sind. Mit der Einrichtung des Präsenzstudiengangs „Pflege“ zum WS 2014/15, in dem der Bachelor of Science verliehen werden soll, ist der Ausbau der Studiengänge zunächst abgeschlossen.

Allen Studiengängen gemeinsam ist der modulare Aufbau, wobei unterschieden wird zwischen Modulen zur Ausbildung einer fachlichen Basisexpertise, Modulen zur fachlichen Spezialisierung und Modulen zur Ausbildung überfachlicher Expertise. Auf die enge Verzahnung von Theorie und Praxis wird besonderer Wert gelegt. Die obligatorischen Praxisphasen können sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden. Darüber hinaus soll mediengestütztes Lernen eine große Rolle spielen. Daher ist geplant, alle Studierenden mit eigenen Laptops für die Selbststudienphasen auszustatten. Die Fernstudiengänge sollen vor allem mit fernstudiendidaktisch aufbereiteten digitalen Studienmaterialien arbeiten. Ergänzend sollen zwei Präsenzphasen unterschiedlicher Länge pro Semester durchgeführt werden.

⁷ Die Hochschule Neubrandenburg ist derzeit die einzige in Mecklenburg-Vorpommern, die Studiengänge im Bereich Frühpädagogik anbietet. Der Bachelorstudiengang „Early Education“ wird dort in Vollzeit und berufsbegleitend durchgeführt.

Für die Bachelorstudiengänge „Frühkindliche inklusive Bildung und Erziehung“ sowie „Interdisziplinäre frühkindliche Bildung und Erziehung“ müssen keine spezifischen Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Die Zulassung zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung und anschließende dreijährige Berufstätigkeit bzw. fünfjährige Berufserfahrung in einem mit dem Studiengang verbundenen Bereich sowie eine einschlägige Berufstätigkeit während des Studiums voraus. Studienbewerberinnen und -bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung müssen für alle drei Studiengänge |⁸ entsprechende berufliche Vorerfahrungen nachweisen und eine Zugangsprüfung bestehen. Studienbewerberinnen und -bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung und nachgewiesener einschlägiger Berufsausbildung oder -tätigkeit können sich einer mündlichen und schriftlichen Einstufungsprüfung unterziehen, um in ein höheres als das erste, maximal jedoch in das dritte |⁹ Semester eingestuft zu werden. Bei einer vorangegangenen Ausbildung im frühpädagogischen Bereich kann ggf. auf die Einstufungsprüfung verzichtet werden, wenn nach Aktenlage eine Gleichwertigkeit der Vorleistungen festgestellt werden kann.

Zum Beginn des Studienbetriebs im WS 2011/12 rechnet die Hochschule mit 85 Studierenden. Die Projektion der Studierendenzahlen sieht eine Steigerung dieser Zahl auf 401 Studierende zum WS 2016/17 vor, davon 120 in den berufsbegleitenden Studiengängen. Bei ihren Planungen geht die Hochschule davon aus, dass zwei Drittel der Studierenden (25 bzw. 30 Studierende pro Studiengang und Jahr) das volle sechssemestrige Studium absolvieren, während ein Drittel aufgrund der Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen in höhere Semester eingestuft wird.

Die SHR i. Gr. plant umfassende Weiterbildungsangebote, die durch die bereits als Einrichtung der PKR bestehende Pädagogische Akademie Rostock (PAR) organisiert werden sollen. Die Angebote mit den Schwerpunkten Hochschuldidaktik, mediengestütztes und selbstgesteuertes Lernen, forschungsorientierte Lehre und anwendungsbezogene Forschung sollen sich zunächst an die Mitarbeitenden der Hochschule selbst sowie die Betreuerinnen und Betreuer der Praktika in den jeweiligen Einrichtungen richten. Eine Ausweitung auf Personen sämtlicher pädagogischer Professionen ist geplant.

|⁸ Die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen für die weiteren geplanten Studiengänge liegen noch nicht vor.

|⁹ Im Fall des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ ist maximal die Einstufung in das vierte Semester möglich.

In der Gründungsphase der SHR liegt der Fokus zunächst auf dem Aufbau des Leistungsbereichs Studium und Lehre. Dennoch hat die SHR i. Gr. bereits jetzt ein spezifisches Forschungsprofil in Kooperation mit externen Fachberaterinnen und -beratern entwickelt, um den aus Sicht der Hochschule notwendigen Ausbau der frühpädagogischen Forschung voranzutreiben. In diesem Forschungsprofil sind die „Professionalisierung pädagogischer Fachkräfte“ und die „individuellen Lernwege von Kindern“ als übergreifende Forschungsbereiche festgehalten, denen sich matrixartig die Themen Werterorientierung, Bildungsgerechtigkeit, Interdisziplinarität und mediengestütztes Lernen als eng am Leitbild der SHR i. Gr. orientierte Forschungsschwerpunkte zuordnen lassen. In ihrem Forschungsprofil verortet sich die SHR i. Gr. methodisch im Bereich der angewandten empirischen Sozialforschung und legt besonderen Wert auf die Integration forschenden Lernens in die Studiengänge. Dies soll z. B. im Rahmen von Praktika oder anderen praxisnahen Lernformaten erfolgen, bei denen praktische Problemstellungen den Ausgang für die Entwicklung theoriebasierter Lösungsansätze bilden sollen.

Eine Forschungsleitlinie, die die institutionellen Rahmenbedingungen der Forschung an der SHR i. Gr. vorgibt, liegt im Entwurf vor. Darin ist die Einrichtung einer vom Senat gewählten Forschungskommission vorgesehen, die Anträge auf Förderung eines Forschungsvorhabens bewerten soll. Diese Vorhaben sollen aus einem „Forschungspool“ finanziert werden, für den die EuSiB gAG der Hochschule unabhängig von eventuellen Drittmittelinwerbungen jährlich 175 Tsd. Euro zur Verfügung stellt. Dieser Betrag dient hauptsächlich der Finanzierung einer Forschungsprofessur sowie zweier akademischer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für den Forschungsbereich. Bei der Forschungsprofessur sowie einer der Stellen für akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter handelt es sich um sog. „generische Konstrukte“, die laut Kooperationsvertrag zwischen der SHR i. Gr. und der EuSiB gAG Mittel binden, „die auf Antrag, anteilmäßig und für eine befristete Zeit zur Finanzierung von Forschungsfreistellungen für alle hauptberuflich Hochschullehrenden genutzt werden können“. Die zweite Stelle für eine akademische Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter ist für die Koordination sämtlicher Forschungsaktivitäten der Hochschule vorgesehen. Während der dreijährigen Gründungsphase der Hochschule soll das Konzept der generischen Stellen zunächst ausgesetzt werden, da die hierfür vorgesehenen Mittel zur Finanzierung von einer Professur und zwei Stellen für akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter eingesetzt werden sollen, die den Aufbau der Forschungsstrukturen an der SHR i. Gr. verantworten sollen. Diese Stellen sollen durch die Gründungsrektorin besetzt werden. Über die Vergabe der nach Abzug der Personalkosten verbleibenden ca. 15 Tsd. Euro für sonstige forschungsbezogene Aufwendungen wie z. B. Material- und Reisekosten oder die Ermöglichung

von Freistellungen durch die Vergabe von Lehraufträgen entscheidet der Senat auf der Grundlage der Bewertung durch die Forschungskommission.

Sämtliche geplanten Forschungsaktivitäten der Hochschule sollen unter dem Dach des Instituts für Forschung und Evaluation (IFE) gebündelt werden, das Teil des Zentrums für pädagogische Forschung und Weiterbildung (ZFW) ist. Nach Gründung der Hochschule soll die bereits bestehende PAR ebenfalls in das ZFW integriert werden, so dass die Bereiche Forschung und Weiterbildung vollständig dort angesiedelt sein werden. Das IFE soll als Forschungsgruppe organisiert sein und allen Hochschulangehörigen eine adäquate Forschungsinfrastruktur bieten, z. B. indem diese bei der Einwerbung von Drittmitteln und der Abwicklung von Forschungsprojekten unterstützt werden. Zur Verwirklichung dieser Ziele sollen am IFE die Arbeitsstellen „Medien“ und „Methoden“ sowie eine Lernwerkstatt gegründet werden.

A.V AUSSTATTUNG

V.1 Sächliche Ausstattung

Die SHR i. Gr. ist derzeit noch in den Räumen der PKR in Rostock untergebracht, unter einem Dach mit den bestehenden Fachschulen. Von der Gesamtfläche von 1.800 m² sind 1.300 m² für die Nutzung durch die SHR i. Gr. vorgesehen. Darin enthalten sind neben Seminar- und Vorlesungsräumen auch Fachräume für Naturwissenschaften und Kunst, ein Andachtsraum sowie die 160 m² große Bibliothek. Diese umfasst derzeit knapp 3.000 Medien. Bis zum Studienbeginn im WS 2011/12 soll der Bestand auf 5.000 Medien aufgestockt werden. Die Bibliothek ist ganztags geöffnet, die Ausleihe ist wegen der personellen Besetzung der Bibliothek aber nur halbtags möglich. Die Angehörigen der SHR i. Gr. können im Rahmen der bestehenden Benutzungsordnung die Universitätsbibliothek Rostock nutzen. Ein institutioneller Kooperationsvertrag wird seitens der SHR i. Gr. angestrebt.

Die Hochschule plant für 2014 den Umzug in einen eigenen neu errichteten Hochschulcampus. Die Beschaffung des Grundstücks und der Gebäude soll durch die EuSiB gGmbH |¹⁰ übernommen werden, die den Campus dann an die SHR i. Gr. vermieten wird. Ein entsprechender Antrag für den Erwerb eines geeigneten Geländes in der Innenstadt Rostock liegt der Hansestadt Rostock vor. Geplant ist am neuen Standort eine Grundstücksfläche von 40.000 bis 50.000 m².

| ¹⁰ Die EuSiB gGmbH fungiert innerhalb des Unternehmensverbunds der EuSiB gAG als Eigentümerin sämtlicher Immobilien und übernimmt die Vermögensverwaltung.

Dort sollen neben den üblichen Seminarräumen auch eine Lernwerkstatt sowie eine Medienwerkstatt entstehen. Die Bibliothek am neuen Standort soll 300 m² groß sein und im Endausbau knapp 15.000 Medien bereithalten. Dafür ist ein Etat von anfangs 40 Tsd. Euro, ab dem Jahr 2015/16 75 Tsd. Euro jährlich vorgesehen. Zudem ist die Einrichtung einer vollen Stelle für eine Bibliotheksfachkraft geplant.

Jedem Studierenden soll ein eigener Laptop mit den studienrelevanten Programmen und Inhalten zur Verfügung gestellt werden. Für die berufsbegleitenden Studiengänge wird eine Lernplattform eingerichtet. Die PKR verfügt über Foto- und Videokameras sowie Filmschnittarbeitsplätze, darüber hinaus können die Tonstudios anderer Bildungseinrichtungen des EuSiB-Verbands genutzt werden. Zudem sind zahlreiche Instrumente und Materialien für den musisch-ästhetischen Bereich vorhanden.

V.2 Personelle Ausstattung

Die Hochschule will im WS 2011/12 mit 5,25 Professuren (VZÄ) den Studienbetrieb aufnehmen, im vorläufigen Endausbau sind für das WS 2016/17 14,75 VZÄ vorgesehen, davon vier VZÄ W3- und 10,75 VZÄ W2-Stellen. Dabei sind für die Präsenzstudiengänge drei bis fünf Professuren, in den Fernstudiengängen jeweils eine Professur pro Studiengang geplant. Das Jahreslehrdeputat einer Vollzeitprofessur liegt bei 576 SWS, was einer wöchentlichen Lehrverpflichtung von 18 SWS entspricht. Für Deputatsreduktionen bei Übernahme von Verwaltungsaufgaben sind 0,25 Professurstellen sowie für die Rektorin bzw. den Rektor eine Reduktion des Deputats um 50 % eingeplant. Die Professuren werden zunächst befristet für zwei Jahre ausgeschrieben. Eine automatische Übernahme von Personal aus den bestehenden Fachschulen ist nach Aussage der Hochschule nicht geplant, Interessentinnen und Interessenten müssen sich im Rahmen des üblichen Berufungsverfahrens bewerben.

Die SHR i. Gr. sieht darüber hinaus Stellen für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Ihre Zahl soll von drei VZÄ zu Studienbeginn auf 10,81 VZÄ nach Ende der Ausbauphase anwachsen. Davon werden 2,75 VZÄ im Praktikumsamt eingesetzt, drei VZÄ in Forschung und Lehre und 5,06 VZÄ ausschließlich in der Lehre. Für ein VZÄ setzt die Hochschule 21 bis 24 SWS Lehrverpflichtung an. Der regelmäßige Einsatz von Lehrbeauftragten ist derzeit nach Darstellung der SHR i. Gr. nicht geplant. Die zeitweise Vergabe von Lehraufträgen soll jedoch möglich sein, z. B. zur Kompensation von Freistellungen.

Aus der Projektion der Studierendenzahlen und des Personalaufwuchses ergibt sich im vorläufigen Endausbau eine Betreuungsrelation Professuren zu Studierenden von etwa 1:22 in den Präsenz- und 1:60 in den berufsbegleitenden Studiengängen. Rechnet man die geplanten akademischen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter (VZÄ) in der Verteilung auf die einzelnen Studiengänge mit ein, verbessert sich die Quote auf etwa 1:15 bzw. 1:33.

Für das nicht-wissenschaftliche Personal sind zunächst drei, im Endausbau sechs Stellen VZÄ vorgesehen. Hierzu zählen neben der Kanzlerin bzw. dem Kanzler (W2-Besoldung) und der geschäftsführenden Leitung des ZFW jeweils eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter im Studiensekretariat, in der Buchhaltung und in der Bibliothek. Solange die SHR i. Gr. noch nicht in einem eigenen Campus untergebracht ist, werden die sonstigen Kosten für Verwaltungsstellen wie z. B. Küchen- und Reinigungspersonal auf die verschiedenen Einrichtungen der PKR verteilt.

A.VI FINANZIERUNG

Die Hochschule i. Gr. wird über ein eigenes buchhalterisches Rechnungswesen verfügen. Kosten für gemeinsam mit den Fachschulen genutzte Ressourcen wie Miete, Bibliothekspersonal etc. werden auf die verschiedenen Kostenträger verteilt.

Die SHR i. Gr. soll überwiegend aus Studiengebühren finanziert werden. Diese belaufen sich pro Semester auf 2.970 Euro in den Präsenzstudiengängen, 1.140 Euro im berufsbegleitenden Bachelor- und 1.740 Euro im berufsbegleitenden Masterstudiengang. Dies führt zu Gesamtausbildungskosten von 17.820 Euro für ein Präsenz- und 10.260 bzw. 10.440 Euro für ein Fernstudium. Für die beiden frühpädagogischen Präsenzbachelorstudiengänge besteht die Möglichkeit reduzierter Studiengebühren für Studierende, die zuvor an der PKR eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher absolviert haben. Diese zahlen pro Semester einen Betrag von 2.610 Euro. In ihrer Kalkulation geht die Hochschule davon aus, dass diese Reduktion für etwa ein Drittel der Studierenden greifen wird. Zudem ist eine Abbruchquote von 15 % pro Studiengang einkalkuliert.

Für die Finanzierung des Forschungsbereichs stellt die EuSiB gAG jährlich 175 Tsd. Euro bereit (vgl. Kap. A.IV). Die Einwerbung von Drittmitteln ist mittelfristig vorgesehen, aber noch nicht in den Finanzplanungen enthalten.

Die Planung der Finanzen bis 2016/17 sieht neben den üblichen Ausgaben Kosten für die Erstellung der Studienmaterialien der Fernstudiengänge in Höhe von 120 Tsd. Euro pro Studiengang vor, außerdem sind Ausgaben für die regelmäßige Aktualisierung in Höhe von 10 Tsd. Euro jährlich berücksichtigt.

Die Hochschule rechnet in den ersten beiden Jahren ihres Bestehens mit einem Defizit, das durch eine Einmaleinlage der EuSiB gAG in Höhe von 300 Tsd. Euro ausgeglichen werden soll. Zudem ist auch in den folgenden Jahren ab 2014 ein regelmäßiger Zuschuss der EuSiB gAG in Höhe von 50 Tsd. Euro zusätzlich zu

der oben genannten Finanzierung des Forschungsbereichs vorgesehen. Die PKR als Trägerin der Hochschule i. Gr. wird beim Land Mecklenburg-Vorpommern ein Festgeld von 450 Tsd. Euro als Absicherung für den Fall des Scheiterns hinterlegen.

A.VII QUALITÄTSSICHERUNG

Die Hochschule i. Gr. hat ein QM-System entwickelt, das sich an etablierten QM-Instrumenten, darunter das Total-Quality-Management-Modell der European Foundation for Quality Management (EFQM) sowie die Normenreihe DIN EN ISO 9000, orientiert. Darin sind u. a. die Berufung einer bzw. eines QM-Beauftragten durch den Senat, sowie die Bildung von QM-Teams für bestimmte Bereiche der Hochschulentwicklung und ein jährlicher Qualitätsentwicklungsbericht vorgesehen. Regelmäßige Befragungen der relevanten Hochschulgruppen sind ebenfalls geplant.

Die SHR i. Gr. verfolgt dabei das Ziel, die Hochschule zu einer lernenden Organisation zu machen. Dies soll mittels eines prozessorientierten Ansatzes erreicht werden, der die einzelnen Schritte von der Festlegung der Ziele über die Durchführung und Prüfung von Maßnahmen bis zur Einleitung von Veränderungen als ganzheitliche Entwicklung begreift. Dabei orientiert sich die SHR i. Gr. an den institutionellen Qualitätsdimensionen Struktur, Prozess und Ergebnis, die gesondert betrachtet werden.

Als Maßnahmen der externen Qualitätssicherung werden die Studiengangskreditierungen und die Institutionelle Akkreditierung benannt.

A.VIII KOOPERATIONEN

Die SHR i. Gr. setzt es sich zum Ziel, sich um eine rasche Einbettung in relevante Netzwerke sowohl im Bereich Forschung wie auch im Bereich Lehre zu bemühen. In der Ausbauphase steht dabei zunächst der Aufbau regionaler Kooperationen im Vordergrund, insbesondere wird die enge Vernetzung mit den sozial- und erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen der Universität Rostock und der Hochschule Neubrandenburg angestrebt. Zudem werden derzeit Gespräche mit Hochschulen in Deutschland geführt, die ähnliche Studiengänge anbieten wie die an der SHR i. Gr. geplanten (z. B. Koblenz-Landau, Oldenburg, Greifswald), um Kooperationsmöglichkeiten in den Bereichen Lehre und Forschung auszuloten.

Die bereits bestehende PAR, die in die Hochschule integriert werden soll, bietet gemeinsam mit dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität Rostock ein

Fort- und Weiterbildungsprogramm für Pädagoginnen und Pädagogen an. Dieses Angebot soll auch nach Hochschulgründung fortgesetzt und ggf. ausgebaut werden.

Durch die PKR verfügt die Hochschule i. Gr. bereits über sehr gute Kontakte zu Trägern von sozialen Einrichtungen in der Region, in denen auch die Praxisphasen des Studiums durchgeführt werden sollen. Für die wechselseitige Absolvierung von Auslandspraktika wurden zudem Kooperationsverträge mit Colleges in England und der Türkei geschlossen.

B. Bewertung

Die Gründung der Sozialpädagogischen Hochschule Rostock i. Gr. (SHR) soll in enger Anbindung an die bestehende höhere Berufsfachschule für die Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten und die Fachschule für die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher erfolgen, die von der Pädagogisches Kolleg Rostock GmbH (PKR) als gemeinsamer Trägerin am selben Standort betrieben werden (vgl. Kap. A.II sowie Kap. B.II). In solchen Fällen, bei denen neue Hochschuleinrichtungen auf bestehenden Bildungsinstitutionen des nicht-tertiären Sektors aufbauen wollen, hat der Wissenschaftsrat in der Vergangenheit einen „erkennbaren Entwicklungsschritt“ als wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Gründungsprozess und damit für die Akkreditierung als Hochschule benannt. |¹¹ Dies setzt voraus, dass die inhaltliche und strukturelle Konzeption der Hochschule insbesondere im Leitbild sowie in der Lehr- und Forschungsausrichtung eine deutliche Lösung von der Verankerung im nicht-tertiären Bereich im Sinne einer Orientierung an den Prinzipien der Wissenschaftlichkeit vollzieht.

Die Bewertungsgruppe erkennt ausdrücklich die Anstrengungen an, die nicht zuletzt auch im Anschluss an ein Beratungsgespräch, das im März 2010 mit Vertreterinnen und Vertretern der Gründungsinitiative geführt wurde, unternommen wurden, um diesen qualitativen Schub einzuleiten. Dennoch sind die notwendigen Distinktionsmerkmale, die den Hochschulcharakter einer Einrichtung begründen, im Fall der geplanten SHR noch nicht in allen Prüfbereichen in gleicher Weise erkennbar. Zentrale Kritikpunkte, die bereits im Rahmen dieses

| ¹¹ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der BSA-Private Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (i. Gr.), in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2008, Bd. II, Köln 2009, S. 7-58, S. 9. Vgl. außerdem: Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Leibniz Fachhochschule, Hannover, in: ebd., S. 399-434. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung des „Euro-Business-College Dresden, University of Applied Sciences (EBC) i. Gr.“ (Drs. 10045-10), Berlin Juli 2010. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Leibniz Fachhochschule i Gr., Hannover - 2. Antrag - (Drs. 1009-11), Berlin Januar 2011.

Beratungsgesprächs benannt wurden, wurden nicht in angemessener Weise aufgegriffen und stellen damit nach wie vor ungelöste Probleme dar.

B.1 ZU LEITBILD UND PROFIL

Der Wissenschaftsrat hat sich bereits 2002 für die „Ansiedlung einschlägiger Studienangebote“ |¹² im Bereich der Frühpädagogik an Fachhochschulen ausgesprochen und im Rückgriff auf diese Empfehlung die erfolgte Einrichtung einer „Vielzahl“ von Studiengängen zur „akademischen Ausbildung für frühkindliche Bildung und Erziehung“ |¹³ in seinen „Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem“ 2010 begrüßt. Einhergehend mit der Zunahme an Studienangeboten wurden in Deutschland hochschulübergreifende Kooperationen zur Etablierung und Weiterentwicklung des Fachs sowie Förderprogramme initiiert, bspw. die Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung im Kindesalter (BAG BEK), der bundesweite Studiengangstag „Pädagogik der Kindheit“ und das Programm „Profis in Kitas“ der Robert Bosch Stiftung.

Die Gründung der SHR mit ihrem starken Fokus auf die Frühpädagogik ist im Kontext dieser Akademisierungsbewegung zu sehen. Trotz der Expansion frühpädagogischer Studienangebote in den letzten Jahren ist noch keine Sättigung des Marktes erkennbar. Dies gilt insbesondere für Mecklenburg-Vorpommern als einem Land mit einer überdurchschnittlich hohen Versorgungsquote mit Betreuungsplätzen bei 0-3-Jährigen, in dem bislang aber die Hochschule Neubrandenburg als einzige Studiengänge im Bereich „Early Education“ anbietet. Der weiterhin bestehende große Bedarf an akademisch ausgebildeten frühpädagogischen Fachkräften wurde seitens der Vertreterinnen und Vertreter der Praxiseinrichtungen im Rahmen des Ortsbesuchs nachdrücklich bekräftigt. Die Feststellung dieses Bedarfs in den Bildungseinrichtungen des Unternehmensverbundes EuSiB gAG war einer der Beweggründe für die Gründung der Hochschule. Die SHR i. Gr. antwortet somit auf eine klar erkennbare gesellschaftliche Nachfrage. Mit ihrer Ausrichtung auf die Weiterentwicklung der Frühpädagogik greift sie aktuelle Tendenzen des Wissenschaftssystems auf. Sowohl die Antragsunterlagen der Hochschule als auch die Gespräche im Rahmen des Ortsbesuchs haben jedoch den schon im Beratungsgespräch entstandenen Eindruck gefestigt, dass die Initiatoren der SHR i. Gr. die laufenden Diskurse um die Akademisierung der Frühpädagogik nicht in dem erwartbaren Maß rezipiert und in die Konzeption der Hochschule einbezogen haben. Eine stärkere Anbin-

| ¹² Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen, Köln 2002, S. 97.

| ¹³ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, Köln 2010, S. 49 f.

derung an bestehende Netzwerke (z. B. die o. g. BAG BEK) und der vermehrte Einbezug externer Expertise wäre daher dringend erforderlich.

Dass die SHR i. Gr. anwendungsbezogene Forschung als einen ihrer Schwerpunkte benennt, wird begrüßt. Aufgrund ihrer engen Einbindung in einen Verbund von Bildungsunternehmen unterschiedlicher Art verfügt sie über gute Voraussetzungen, um Impulse aus der Praxis aufzugreifen und in entsprechende Forschungsfragestellungen übersetzen zu können. Den weiteren im Leitbild genannten Schwerpunkten fehlt es allerdings an einer erkennbaren Konzeption zur Umsetzung der genannten Ziele, insbesondere im Bereich von Forschung und Lehre. Der als Werteorientierung benannte Schwerpunkt etwa präsentiert sich als eher diffuse religiöse Ausrichtung, bei der nicht ausreichend deutlich wird, woraus sich diese speist und worauf sie abzielt. Der Schwerpunkt Bildungsgerechtigkeit korrespondiert zwar mit einem entsprechend bezeichneten Studienangebot, welche Rolle er aber unabhängig davon als handlungsleitender Grundsatz des Hochschulbetriebs spielen soll, bleibt unklar. Bspw. wird im Bewertungsbericht der Programmakkreditierung angesichts des postulierten Inklusionsgedankens das Fehlen eines Konzepts zur Förderung der Chancengleichheit als mangelhaft bewertet (vgl. Kap. B.III). Auch der Schwerpunkt Interdisziplinarität wird nicht erkennbar in der Konzeption von Lehre und Forschung realisiert. Vielmehr ist eine Engführung der Elementarpädagogik auf Gemeinsamkeiten mit der Primarpädagogik feststellbar, die disziplinären Bezüge der Elementarpädagogik in den Sozialwissenschaften werden nicht hinreichend abgebildet (vgl. Kap. B.III). Die Betonung des selbst organisierten Studiums in Form mediengestützten Lernens widerspricht den fehlenden bzw. nur sehr eingeschränkt vorhandenen Wahlmöglichkeiten in den Präsenzstudiengängen.

Bei einer Hochschulgründung, die eng an eine nicht-tertiäre Vorgänger- bzw. Partnerinstitution gekoppelt ist und sich noch dazu nicht in einem bereits etablierten Fachgebiet ansiedeln, sondern die Akademisierung eines Berufsfelds selbst mit vorantreiben will, kommt dem Leitbild eine zentrale Rolle zu. Als Handlungsleitfaden und Zielvision sollte es eine klare Orientierung an den Prinzipien der Wissenschaftlichkeit erkennen lassen. Dies ist aufgrund der oben genannten Kritikpunkte bei der SHR i. Gr. nicht hinreichend der Fall. Insgesamt wäre eine deutlichere Pointierung der Profilelemente und insbesondere eine stärkere Rückkopplung der zentralen Leistungsbereiche an die im Leitbild formulierten Schwerpunkte erforderlich.

B.II ZU LEITUNGSSTRUKTUR, ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die SHR i. Gr. ist mit den bestehenden Fachschulen durch die gemeinsame Trägerin sowie durch Überschneidungen bei Personal, Räumlichkeiten und sächli-

cher Ausstattung eng verknüpft. Dies erschwert die unbedingt notwendige Abgrenzung von diesen Einrichtungen. Eine klare Trennung ist auch in den perspektivischen Planungen nur eingeschränkt vorgesehen. Zudem ist die fehlende rechtliche Eigenständigkeit der Hochschule, wie sie in Abweichung von der Darstellung des Selbstberichts in den Gesprächen des Ortsbesuchs beschrieben wurde, kritisch zu bewerten. Dies führt bspw. dazu, dass nicht die SHR i. Gr. selbst als Arbeitgeberin der Professorinnen und Professoren fungieren soll, sondern die PKR als Trägerin der Hochschule i. Gr. Um die Trennung von Fachschulen und Hochschule sowie von Hochschule und Trägerin auch formaljuristisch klar zu vollziehen, wäre eine größere rechtliche Freiheit der SHR i. Gr. erforderlich.

Im Nachgang zum oben genannten Beratungsgespräch wurden die Leitungsstrukturen der SHR i. Gr. modifiziert. Die Änderungen zielen vor allem auf eine Stärkung der akademischen Selbstverwaltung gegenüber den Positionen der Trägerin und der Hochschulleitung ab. Sie werden ebenso wie die Garantie der Freiheit von Forschung und Lehre, die im Gesellschaftervertrag der PKR festgehalten ist, nachdrücklich gewürdigt. Allerdings verfügen die Hochschulleitung und die Trägerin nach wie vor über sehr weit reichende Entscheidungsbefugnisse, insbesondere in Bezug auf das Hochschulpersonal. So obliegt der Rektorin bzw. dem Rektor laut Grundordnung der SHR i. Gr. die Einstellung von und das inhaltliche Weisungsrecht über sämtliche akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei Berufungen von Professuren hingegen ist der Senat lediglich durch die Einsetzung der Berufungskommission, nicht aber an der Entscheidung über den Berufungsvorschlag beteiligt. Für eine angemessene Einbindung des Senats in allen Stufen des Bewerbungsverfahrens wäre Sorge zu tragen. Das berechtigte Interesse der Trägerin, sich bei Berufungen ein Vetorecht aus finanziellen Gründen vorzuhalten, wird anerkannt. Da ein Überschreiten der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Festlegung von Globalbeträgen für Personalkosten aber ohnehin weitgehend ausgeschlossen ist, erscheint das Vetorecht nicht mehr zwingend erforderlich. Ein möglicher Verzicht wäre seitens der Trägerin zu prüfen.

Für die dreijährige Amtszeit der Gründungsrektorin gelten einige Sonderregelungen, die diese mit noch umfangreicheren Kompetenzen ausstatten. Es ist nachvollziehbar, dass eine Gründungsphase und insbesondere ein noch im Aufbau befindlicher Lehrkörper derartige Anpassungen erforderlich machen können. Es wäre jedoch zu prüfen, ob die Dauer dieser Regelungen verkürzt werden kann, um so früh als möglich die akademische Selbstverwaltung zum zentralen Entscheidungsorgan der Hochschule werden zu lassen. Bis dahin wären wo möglich Professorinnen und Professoren von anderen Hochschulen heranzuziehen, um eine zu starke Position der Gründungshochschulleitung zu vermeiden. So müssten bspw. die externen wissenschaftlichen Mitglieder der Gründungsberufungskommission über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Es wird

in diesem Kontext anerkannt, dass die jetzige Gründungsrektorin entgegen der ursprünglichen Planungen für die Besetzung der W3-Professur „Interdisziplinäre frühkindliche Bildung und Erziehung“ doch ein formales Bewerbungsverfahren, wenn auch unter Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Professur, durchlaufen muss. In einem solchen Verfahren dürfte die Gründungsrektorin bzw. der Gründungsrektor nicht nur, wie geplant, kein Stimmrecht besitzen, sondern darüber hinaus auch nicht als nicht-stimmberechtigtes Mitglied der Gründungsberufungskommission fungieren. Angesichts der engen Verflechtung von Fachschulen und Hochschule wäre allerdings zu prüfen, ob nicht durch die öffentliche Ausschreibung auch dieser Professur und die Durchführung eines vollständigen Berufungsverfahrens ein positives Signal hinsichtlich der geforderten Abgrenzung von den nicht-tertiären Einrichtungen gesetzt werden könnte.

In der Ausgestaltung der Verträge mit den Studierenden orientiert sich die SHR i. Gr. an den Verträgen, die mit den Fachschülerinnen und -schülern geschlossen werden. Diese sehen keine Möglichkeit der Kündigung vor. Dies wird damit begründet, dass ein Quereinstieg nach Beginn eines Ausbildungsjahrgangs nicht mehr möglich sei, Abbrüche daher wirtschaftlich nicht aufgefangen werden könnten. Diese Argumentation greift jedoch nicht im Fall eines Studiums, bei dem über die Anerkennung von Studienleistungen ein Quereinstieg prinzipiell möglich ist. Die Verträge mit Studierenden wären daher mit einer Kündigungsoption mit entsprechender Befristung auszustatten. Zudem wäre der Verzicht auf ein Drogenscreening im Verdachtsfall erforderlich.

B.III ZUM LEISTUNGSBEREICH LEHRE UND STUDIUM

Die geplanten Studienangebote der SHR i. Gr., insbesondere die drei elementarpädagogischen Bachelorstudiengänge, entsprechen wie beschrieben deutlichen gesellschaftlichen Bedarfen. Sie fußen auf den Erfahrungen der PKR mit der Ausbildung von Fachschülerinnen und -schülern, die laut Aussage der kooperierenden Praxiseinrichtungen auf einem hohen Niveau durchgeführt wird. An der ausreichenden Praxisorientierung der geplanten Studienangebote bestehen daher keine Zweifel. Auch sind die drei Studiengänge bereits erfolgreich ohne Auflagen akkreditiert. Allerdings enthält der Bewertungsbericht der Studiengangakkreditierung Aussagen, die darauf hindeuten, dass die Gutachterinnen und Gutachter von anderen Voraussetzungen ausgegangen sind, als in den Antragsunterlagen der Institutionellen Akkreditierung dargestellt werden. Bspw. wird von der Gutachtergruppe der Agentur lobend hervorgehoben, dass „Leistungen, die im Rahmen der fachschulischen Ausbildung erbracht werden, nicht als hochschuläquivalente Ersatzleistungen betrachtet und somit pauschal anerkannt werden, sondern lediglich im Rahmen des Studiums erbrachte Leistun-

gen auf die fachschulische Ausbildung anerkannt werden können“. Hierbei wird offensichtlich von deutlich anderen Regelungen für die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen auf das Studium sowie für die zeitliche Abfolge von Studium und Ausbildung ausgegangen als bei der Erstellung des vorliegenden Bewertungsberichts zugrunde gelegt werden mussten. Daher soll trotz der erfolgten Programmakkreditierungen im vorliegenden Bericht auch zur inhaltlichen Ausgestaltung der geplanten Studiengänge Stellung genommen werden:

- _ Angesichts der engen Verzahnung von Fach- und Hochschule wird der qualitative Unterschied von Ausbildung und Studium hinsichtlich der wissenschaftlichen Fundierung und Arbeitsmethodik nicht ausreichend deutlich. Dies ist vor allem auf die mangelhafte Rezeption der Diskurse um die Akademisierung der Elementarpädagogik (vgl. Kap. B.I) zurückzuführen. Es wäre in der Ausgestaltung der Studiengänge verstärkt auf bereits bestehende elementarpädagogische Studienangebote Bezug zu nehmen. In der weiteren Konzeption wäre vermehrt externe Expertise, insbesondere aus dem elementarpädagogischen Kernbereich, hinzuzuziehen und der Austausch mit bestehenden Fachvereinigungen zu suchen.
- _ In Teilen orientieren sich die Studiengänge in Inhalten und Methodik erkennbar am Vorbild von Lehramtsstudiengängen. Dies hängt mit der fachlichen Expertise und Prägung eines Teils der Initiatoren zusammen, trägt den Eigenheiten frühkindlicher Bildungsprozesse aber nicht ausreichend Rechnung. Im Interesse der Akademisierung als der Entwicklung eines eigenständigen fachlichen Profils in Lehre und Forschung wäre die Eigenständigkeit der Frühpädagogik in der Ausgestaltung der Studiengänge stärker herauszuarbeiten. Dabei wäre eine Positionierung innerhalb der bestehenden curricularen Empfehlungen (z. B. der BAG BEK oder der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft) dringend erforderlich. Auch hierfür könnten bereits erfolgreich etablierte Studienangebote anderer Hochschulen als Orientierung dienen.
- _ Die inhaltlichen Planungen für den Studiengang „Frühkindliche inklusive Bildung und Erziehung“ orientieren sich an einem sehr eng ausgelegten Inklusionsbegriff. Überlegungen zum Aufbau erforderlicher Vernetzungen bspw. mit Jugend- und Gesundheitsämtern sind nicht erkennbar. Die Umsetzung der Empfehlung des Bewertungsberichts der Studiengangsakkreditierung, den zugrunde liegenden Inklusionsbegriff und seine curriculare Umsetzung zu klären, wäre zwingend notwendig.
- _ Ebenfalls bekräftigt wird die Feststellung des Bewertungsberichts der Studiengangsakkreditierung, dass zentrale disziplinäre Bezüge der geplanten elementarpädagogischen Studiengänge wie bspw. partizipationstheoretische Ansätze der Pädagogik, Geschichte und Theorie der Bildung und Erziehung

im Allgemeinen sowie die Lebensweltorientierung der Kindheit in den vorliegenden Curricula nicht in ausreichender Weise abgebildet sind.

- _ Die Empfehlung des Bewertungsberichts der Programmakkreditierung, die potenziellen Studierenden gezielt über die mit der Akademisierung einhergehende „Arbeitsmarktproblematik“ zu informieren, die sich aus der fehlenden tarifrechtlichen Eingruppierung von akademisch ausgebildeten frühpädagogischen Fachkräften ergibt, wird nachdrücklich unterstützt. Die Problematik wird erschwert durch die bislang nicht erfolgte Klärung der notwendigen Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung als (Kindheits-)Pädagogin bzw. Pädagoge. Die SHR i. Gr. sollte sich zusammen mit frühpädagogischen Interessenverbänden für eine rasche Klärung einsetzen und bis diese erfolgt ist, Studienbewerberinnen und -bewerber transparent über diese Schwierigkeit aufklären. Um den Studierenden den Einstieg in adäquat entlohnte (Leitungs-)Positionen zu erleichtern, wäre es zudem unabdingbar, vermehrt Managementinhalte sowie Module zu den strukturellen (z. B. rechtlichen) Rahmenbedingungen der elementarpädagogischen Praxis in die Studiengänge zu integrieren.

In seinen „Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem“ hat der Wissenschaftsrat die „Anrechnung bereits erworbener Lernleistungen und Kompetenzen auf ein Hochschulstudium“ als geeignetes Konzept zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher Bildung und Hochschulbildung bewertet. |¹⁴ Angesichts des erheblichen Übersetzungsaufwands, der für die Sicherstellung der Vergleichbarkeit erforderlich ist, spricht er sich für pauschale Anrechnungsverfahren auf der Grundlage der transparenten Darstellung von Lernergebnissen durch die Einrichtungen der beruflichen Bildung aus. |¹⁵ Das Ziel der SHR i. Gr., die Durchlässigkeit zwischen tertiärem und nicht-tertiärem Sektor zu erhöhen, wird in diesem Kontext ausdrücklich anerkannt. Dies setzt jedoch transparente und gerechte, d. h. keine Bewerbergruppe benachteiligende oder bevorzugende, Regelungen für die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen voraus. Diese sind an der SHR i. Gr. u. a. aufgrund widersprechender Angaben nicht in zufrieden stellendem Maße gegeben. Die Konzeption der Studiengänge geht über die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen einzelner Studieninteressenten hinaus, da geplant ist, dass bis zu einem Drittel der Studierendenkohorten über die pauschale Anrechnung von Leistungen in höhere Semester eingestuft werden. Dies hat Konsequenzen für die Ausgestaltung und Organisation der Studiengänge:

| ¹⁴ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, Köln 2010, S. 65. Vgl. außerdem: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Köln 2011, S. 75 f.

| ¹⁵ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, Köln 2010, S. 66.

- _ Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass für die Studierenden, die aufgrund der Möglichkeiten der Anrechnung in ein höheres als das erste Studiensemester eingestuft werden, bedarfsgerechte Angebote zur hochschulisch-wissenschaftlichen Sozialisation vorgehalten werden. Insbesondere wären Seminare zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur fachspezifischen Methodik, die derzeit vor allem in den frühen Semestern vorgesehen sind, auch in den höheren Semestern anzubieten, um eventuell bestehende Defizite in diesem Bereich zu beheben.
- _ Laut Darstellung in den Gesprächen des Ortsbesuchs gründet die Möglichkeit der Anerkennung von Leistungen aus der Ausbildung an der Fachschule der PKR vor allem auf Zusatzmodulen, die von den Fachschülerinnen und -schülern absolviert werden müssen, die planen, im Anschluss an die Ausbildung ein Studium an der SHR i. Gr. aufzunehmen. Die Eignung dieser Module für die Vorbereitung auf ein Studium kann hier nicht bewertet werden, da keine Informationen zu Inhalten oder Umfang vorlagen. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass eine Benachteiligung anderer Studienbewerberinnen und -bewerber durch dieses Angebot vermieden werden muss. Es ist sicherzustellen, dass auch für Absolventinnen und Absolventen anderer Fachschulen, deren Ausbildung keine solchen Module umfasst, angemessene Möglichkeiten der Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen gegeben sind.
- _ Es bliebe zu beobachten, ob die pauschale Übernahme von Ausbildungskohorten in höhere Studiensemester zu einer stark verschiedenen Größe der einzelnen Studienkohorten führt und wie sich dies auf die Organisation des Studiums konkret auswirkt. Unverhältnismäßig kleine Studienkohorten sind zu vermeiden, um die Breite der Seminarangebote in den einzelnen Semestern nicht zu gefährden.

Die Planungen für die mittel- und längerfristig zur Einrichtung vorgesehenen Studiengänge bleiben naturgemäß sehr vage. Ihre Passfähigkeit in das Portfolio der Hochschule kann daher nur eingeschränkt bewertet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die notwendige fachliche Expertise an der Hochschule weder für den Masterstudiengang „Systemische Sozialarbeit“ noch für den Bachelorstudiengang „Pflege“ erkennbar. Hier müssten erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um die personellen, inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung dieser Studienangebote zu schaffen. Insbesondere fehlt es derzeit an Konzeptionen für die Integration von Forschung in den Masterfernstudiengang sowie für die Organisation der geplanten „Verbundstudiengänge“ als einer Form dualen Studiums. Angesichts der auch im elementarpädagogischen Kernbereich noch erforderlichen Weiterentwicklungen wird der SHR i. Gr. empfohlen, sich auch mittelfristig auf das elementarpädagogische Feld zu konzentrieren und von der Einrichtung der beiden weiteren Studiengänge zunächst abzusehen.

Die Identifikation und Bearbeitung von Forschungsdesideraten spielt für „die Entwicklung eines genuinen wissenschaftlichen Profils“ |¹⁶ im Zuge der Akademisierung von Berufsfeldern eine wesentliche Rolle. Dass hierbei insbesondere Probleme und Fragen aus der Praxis aufgegriffen und in anwendungsorientierte Forschungsfragen überführt werden sollen, entspricht dem Profil einer Fachhochschule und insbesondere dem der SHR i. Gr. mit ihrer engen Einbindung in einen Verbund von Bildungseinrichtungen unterschiedlicher Art.

Dass in der Gründungsphase der Fokus zunächst auf dem Aufbau des Leistungsbereichs Lehre und Studium liegt, ist nachvollziehbar und wird ausdrücklich gebilligt. Umso positiver ist es zu bewerten, dass bereits detaillierte erste Überlegungen zur Ausgestaltung des Leistungsbereichs Forschung angestellt und in Teilen auch schon in einer Forschungsleitlinie schriftlich kodifiziert wurden. Die darin enthaltenen Planungen zum Aufbau der Forschungsstrukturen erscheinen geeignet, sehr gute institutionelle Rahmenbedingungen für die Durchführung von Forschungsprojekten zu schaffen. Insbesondere wird begrüßt, dass die Entscheidung über die Vergabe der Forschungsgelder dem Senat obliegt, der darin von einer von ihm selbst gewählten Forschungskommission unterstützt wird.

Die EuSiB gAG stellt der SHR i. Gr. deutlich höhere Mittel zur Finanzierung des Forschungsbereichs in Aussicht als es für private Fachhochschulen ihrer Größe, insbesondere in der Gründungs- und Aufbauphase, üblich ist. Dadurch werden attraktive Anreizstrukturen in Form von Deputatsfreistellungen, Bonuszahlungen und Prämien ermöglicht.

Angesichts der Vielzahl geplanter Einrichtungen, Institute und Funktionsstellen im Forschungsbereich steht eine institutionelle Überfrachtung der auch im Endausbau eher klein geplanten Hochschule zu befürchten. Es sollte erwogen werden, die komplexen geplanten Strukturen zu reduzieren, um diese mit der vorgesehenen Personaldecke effektiv bestreiten zu können. Zudem wären die Aufgaben der verschiedenen Abteilungen trennschärfer zu formulieren, um die Transparenz der geplanten Strukturen zu erhöhen. Auch die Aufgabenbeschreibung des wissenschaftlichen Beirats wäre zu konkretisieren. Dessen Rolle in der strategischen Entwicklung des Leistungsbereichs Forschung bleibt weitgehend unklar. Insbesondere irritiert die in der Grundordnung enthaltene Zuschreibung der „Übernahme [...] von Forschungsprojekten“.

|¹⁶ Ebd., S. 42.

V.1 Sächliche Ausstattung

Aufgrund der bereits bestehenden Fachschulen kann die SHR i. Gr. in der Gründungsphase auf schon vorhandene sächliche Ausstattung zurückgreifen. Sie wird in demselben Gebäude, jedoch in einer anderen Etage untergebracht sein. Dieses Arrangement ist für die Aufbauphase zweckmäßig, die bestehende räumliche und sächliche Ausstattung wird als ausreichend für den geplanten Hochschulbetrieb angesehen. Die vorgestellten Planungen für die Errichtung eines umfassenden Bildungscampus an einem neuen Standort vermögen zu überzeugen. Die Zusammenführung verschiedener Bildungseinrichtungen auf einem Gelände wird enge Kooperationen und positive Synergieeffekte ermöglichen. Um die Entwicklung eines eigenständigen Hochschullebens zu befördern, wäre jedoch für eine auch räumliche Abgrenzung von den Fachschulen Sorge zu tragen.

Die begonnenen Anstrengungen zum Ausbau der Bibliothek werden begrüßt. Hier werden, wie geplant, weitere umfangreiche Investitionen erforderlich sein, um den Medienbestand nicht nur quantitativ, sondern vor allem auch qualitativ auf ein hochschulgemessenes Niveau zu bringen. Mit dem großzügig bemessenen Bibliotheksetat sind die notwendigen Voraussetzungen hierfür geschaffen. Darüber hinaus bietet die Möglichkeit der Nutzung von Universitäts- und Stadtbibliothek bereits gute Voraussetzungen für die Literaturversorgung der künftigen Studierenden. Dies könnte in der Konzeption der zukünftigen Ausrichtung und Ausstattung der Bibliothek bspw. in Form einer umfangreicheren Lehrbuchsammlung berücksichtigt werden. In diesem Kontext werden die Bemühungen der Hochschule i. Gr. um eine institutionelle Kooperation mit der Universitätsbibliothek Rostock nachdrücklich unterstützt.

V.2 Personelle Ausstattung

Es wird begrüßt, dass die geplante Personalausstattung im Nachgang zum Beratungsgespräch sowohl für den Start der Hochschule als auch für den geplanten Endausbau aufgestockt wurde. Die jetzt vorgesehene Personaldecke erscheint für den Aufbau der Studiengänge und den laufenden Studienbetrieb prinzipiell ausreichend. Allerdings wird die unterschiedliche personelle Ausstattung der Studiengänge kritisch gesehen. Insbesondere ist es nicht vorstellbar, Studiengänge mit nur einer Professur erfolgreich durchführen zu können. Dies gilt insbesondere für den geplanten Masterstudiengang „Systemische Sozialarbeit“, der im Gegensatz zu dem ebenfalls nur mit einer Professur ausgestatteten elementarpädagogischen Fernstudiengang nur teilweise Schnittmengen mit den anderen Studienangeboten aufweisen kann. Darüber hinaus erscheint die vorgesehene Personalausstattung angesichts der komplexen institutionellen Struk-

turen und vielen geplanten Funktionsstellen als zu dünn. Sollte keine Reduktion dieser Strukturen erfolgen (vgl. Kap. V.2), wäre ggf. eine weitere Aufstockung erforderlich, um Freiräume für die Forschung nicht durch ein Übermaß an Verwaltungsaufgaben einzuschränken.

Abgesehen von der quantitativen Ausstattung vermögen auch die inhaltlichen Überlegungen zur Personalstruktur nicht gänzlich zu überzeugen. Die Denominationen der geplanten Professuren korrespondieren nur begrenzt mit den Modulen der Studiengänge. Es ist daher nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien und auf welcher Basis diese Denominationen festgelegt wurden. Weiterhin irritiert angesichts der Gründung einer sozialpädagogischen Hochschule das Fehlen originär sozialpädagogischer bzw. sozialwissenschaftlicher Professuren, insbesondere da auch im Gründungsteam ein Mangel an sozialpädagogischer Expertise festgestellt werden muss. Es wäre daher dringend erforderlich, mindestens eine sozialpädagogische bzw. sozialwissenschaftliche Professur so bald als möglich zu besetzen, um dieses Defizit auszugleichen, und die geplanten Denominationen insgesamt noch einmal unter diesem Gesichtspunkt zu überdenken.

Art und Umfang des Einsatzes von Lehrbeauftragten bleiben unklar. |¹⁷ Hierzu finden sich in den eingereichten Unterlagen widersprechende Angaben. Die Praxisorientierung der Studiengänge könnte von dem Einsatz von Berufspraktikern in der Lehre durchaus profitieren. Angesichts der geplanten Zahl von im Endausbau 10,81 VZÄ akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern scheint ein angemessener Anteil hauptberuflicher Lehre dabei prinzipiell nicht gefährdet. Der Einsatz von Lehrbeauftragten könnte im Gegenteil dazu dienen, das für die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehene relativ hohe Lehrdeputat von 24 SWS zu reduzieren.

B.VI ZUR FINANZIERUNG

Die EuSiB gAG stellt sich als ein professionell aufgestellter Unternehmensverbund dar. Die SHR i. Gr. verfügt damit über eine solvente Trägerin und vergleichsweise hohe finanzielle Sicherheit. Die Bereitschaft, auch eine Defizitfinanzierung der Hochschule zu tragen, wurde von der Trägerin glaubhaft versichert. Davon unabhängig plant die Trägerin, die Hochschule auch dauerhaft mit großzügigen Zuschüssen, bspw. für die Finanzierung des Leistungsbereichs

|¹⁷ Dies hängt auch mit Unklarheiten in der Verwendung der Stellenbezeichnungen von Lehrbeauftragten und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen. Eine eindeutige Definition der Funktion und Aufgaben dieser Beschäftigtengruppen wäre erforderlich.

Forschung (vgl. Kap. B.IV), auszustatten. Die Finanzlage der SHR i. Gr. erscheint demnach stabil.

Bei der Höhe der Studiengebühren orientiert sich die SHR i. Gr. an den Kosten der fachschulischen Ausbildung und verweist darauf, dass diese bislang kein Hindernis für die erfolgreiche Rekrutierung der Fachschülerinnen und -schüler darstellten. Es ist aus Sicht der Arbeitsgruppe derzeit noch nicht absehbar, ob angesichts der eher schlechten Verdienstmöglichkeiten in elementarpädagogischen Einrichtungen tatsächlich eine ausreichende Anzahl von Studierenden bereit ist, verhältnismäßig hohe Kosten für ein Studium in diesem Bereich auf sich zu nehmen.

B.VII ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

Für eine Hochschule in Gründung verfügt die SHR i. Gr. bereits über sehr detaillierte Planungen für den Aufbau eines internen Qualitätssicherungssystems. Hierbei profitiert sie auch von den bereits vorhandenen Erfahrungen aus den anderen Einrichtungen der EuSiB gAG.

Es wird der SHR i. Gr. dringend empfohlen, vermehrt externe Expertise bei der Konzeption von Forschung und Lehre einzubeziehen, insbesondere aus dem Feld der Sozialpädagogik. Dies eröffnete die Möglichkeit, diesen Bereich zu stärken, noch bevor entsprechende Berufungen (vgl. Kap. V.2) erfolgen.

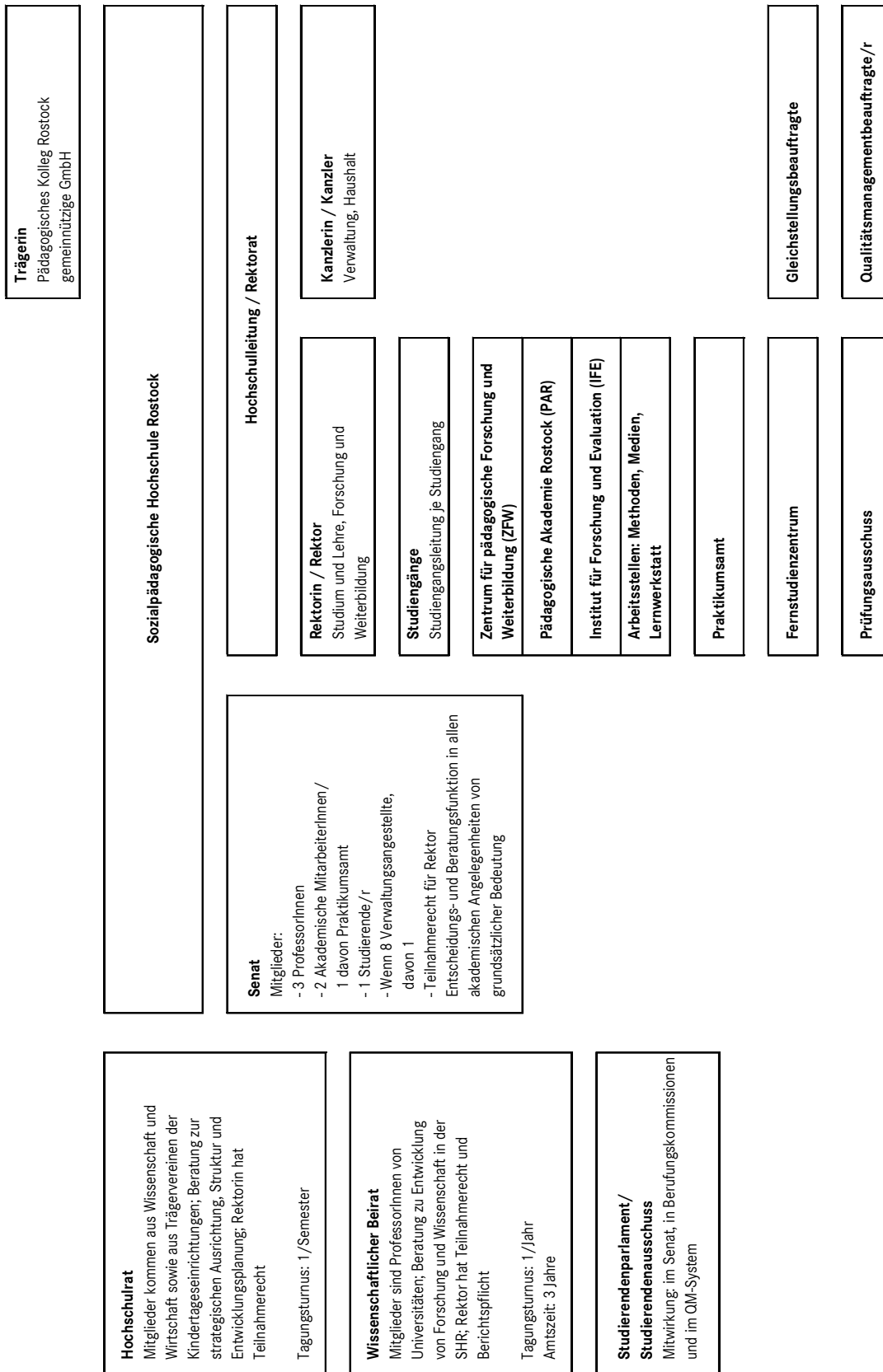
B.VIII ZU DEN KOOPERATIONEN

Durch die Einbindung in den Unternehmensverbund der EuSiB gAG sowie die bereits erfolgreich etablierte fachschulische Ausbildung verfügt die SHR i. Gr. über intensive und auch schriftlich fixierte Kontakte zu einer Vielzahl regionaler Träger elementarpädagogischer Einrichtungen. Diese verfolgen die Pläne zur Hochschulgründung offensichtlich mit großem Interesse und sind bereit, sich hierbei intensiv einzubringen.

Die Vernetzung im wissenschaftlichen Bereich ist hingegen noch erheblich ausbaufähig. Dies ist für eine Hochschule in Gründung zwar nicht unüblich. Allerdings verfügt die SHR i. Gr. auch nicht über überzeugende Planungen zum Aufbau wissenschaftlicher Kooperationen. Gerade eine Initiative, die sich der Akademisierung von Berufsfeldern widmen will, sollte sich jedoch frühzeitig um die Anbindung an bestehende Netzwerke und Fachverbände bemühen. Bislang sind entsprechende Bemühungen nicht in ausreichendem Maße erkennbar.

Anhang

Übersicht 1:	Struktur der Hochschule	47
Übersicht 2:	Studienangebote (einschl. geplanter Studiengänge)	48
Übersicht 3:	Projektion der Studierendenzahlen (Aufwuchsplanung)	49
Übersicht 4:	Personalausstattung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	50
Übersicht 5:	Finanzplanung 2011/2012 bis 2016/2017	51



Quelle: Sozialpädagogische Hochschule Rostock

48 **Übersicht 2: Studienangebote (einschl. geplanter Studiengänge)**

Studiengänge	Abschlüsse	RSZ ^{*)} in Sem.	Studienformen	Kooperationen mit anderen Hochschulen
1	2	3	4	5
Frühkindliche inklusive Bildung und Erziehung	B.A. Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge	6	Präsenz	-
Interdisziplinäre frühkindliche Bildung und Erziehung	B.A. Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge	6	Präsenz	-
Frühkindliche Bildung und Erziehung	B.A. Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge	9	Fernstudium	-
Pflege	B.Sc.	6	Präsenz	
Systemische Sozialarbeit	M.A.	6	Fernstudium	-

| * Regelstudienzeit in Semestern

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Studiengänge	Soll					
	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17
1	2	3	4	5	6	7
Frühkindliche inklusive Bildung und Erziehung B.A.	25	92	117	106	103	103
Interdisziplinäre frühkindliche Bildung und Erziehung B.A.	60	113	117	106	103	103
Frühkindliche Bildung und Erziehung * B.A.	-	20	40	60	60	60
Pflege B.Sc.	-	-	-	25	50	75
Systemische Sozialarbeit M.A.	-	-	20	40	60	60
Insgesamt	85	225	294	337	376	401

| * Bei diesem Studiengang wird davon ausgegangen, dass diesen nahezu ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber wählen werden, die bereits eine Ausbildung zur/m Staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher absolviert haben, und eine Anrechnung von 3 Semestern aus ihrer beruflichen Ausbildung daher sehr wahrscheinlich ist. Um die Einnahmen/Ausgabenseite nicht zu verzerren, wurde daher eine 6-semestrige Studiendauer unterstellt, obwohl es ein 9-semestriger Studiengang ist.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 4: Personalausstattung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

Fachbereiche / Studiengänge	Professoren		Lehrbeauftragte/ Dozenten		Wissenschaftliche (akademische) Mitarbeiter		Sonstige Mitarbeiter (Verwaltung)		Insgesamt	
	Soll		Soll		Soll		Soll		Soll	
	2011/12	2016/17	2011/12	2016/17	2011/12	2016/17	2011/12	2016/17	2011/12	2016/17
1										
Frühkindliche inklusive Bildung und Erziehung B.A.	1,75	5,00	-	-	1,00	3,10	-	-	2,75	8,10
Interdisziplinäre frühkindliche Bildung und Erziehung B.A.	3,50	4,75	-	-	2,00	3,10	-	-	5,50	7,85
Frühkindliche Bildung und Erziehung B.A.	-	1,00	-	-	-	0,83	-	-	-	1,83
Pflege B.Sc.	-	3,00	-	-	-	2,95	-	-	-	5,95
Systemische Sozialarbeit M.A.	-	1,00	-	-	-	0,83	-	-	-	1,83
Verwaltung (nicht den Studiengängen zuzuordnen)	-	-	-	-	-	-	3,00	6,00	3,00	6,00
Insgesamt	5,25	14,75	-	-	3,00	10,81	3,00¹	6,00²	11,25	31,56

¹ 0,5 Kanzler, 0,5 Leiter ZFW, 0,5 Buchhaltung, 0,5 Sekretariat, 0,5 Bibliothek, 0,5 Reinigung.

² 1,0 Kanzler, 1,0 Leiter ZFW, 1,0 Buchhaltung, 1,0 Sekretariat, 1,0 Bibliothek, 1,0 Reinigung.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule

Übersicht 5: Finanzplanung 2011/2012 bis 2016/2017

51

nachrichtlich:

Studierende (kumulativ)	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
1	2	3	4	5	6	7
Präsenz	50	105	159	193	215	240
Präsenz ermäßigt	35	100	75	44	41	41
Berufsbegleitend BA	-	20	40	60	60	60
Berufsbegleitend MA	-	-	20	40	60	60

Positionen	Angaben in Tsd. Euro (gerundet)					
	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
1	2	3	4	5	6	7
Einnahmen						
Gebühren Präsenz	297	624	944	1.146	1.277	1.426
Gebühren Präsenz ermäßigt	183	522	392	230	214	214
Gebühren Berufsbegleitend BA	0	46	91	137	137	137
Gebühren Berufsbegleitend MA	0	0	70	139	209	209
Zuschuss ZFW EuSiB gAG ¹	100	175	175	175	175	175
Sonst. Zuschuss EuSiB gAG	200	50	0	50	50	50
Semestergebühr	8	21	30	36	41	43
Gesamteinnahmen	787	1.438	1.702	1.913	2.103	2.254
Ausgaben						
Personalausgaben:	594	1.047	1.208	1.430	1.575	1.685
- Professuren	361	620	730	842	931	996
- Akademische Mitarbeitende (AM)	90	140	150	175	194	210
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben	0	0	41	110	135	153
- Praktikumsbüro	45	90	90	101	113	124
- Verwaltung	98	197	197	202	202	202
Sachausgaben:	296	456	350	396	396	398
- Marketing	40	50	40	55	50	50
- Materialausgaben	8	21	30	36	41	43
- Akkreditierungskosten	0	20	0	0	0	0
- Erarbeitung Studienmaterialien	120	120	10	10	10	10
- Ausstattung	20	30	40	50	45	45
- Bibliothek/digitale Medien	40	40	55	70	75	75
- Miete inkl. NK	60	160	160	160	160	160
- Kosten ZFW	8	15	15	15	15	15
Sonstige betriebliche Ausgaben	20	38	48	45	48	55
Gesamtausgaben	909	1.541	1.607	1.871	2.020	2.137
Überschuss / Defizit	-122	-103	95	43	83	117

Rundungsdifferenzen

¹ ZFW = Zentrum für pädagogische Forschung und Weiterbildung; EuSiB gAG Europäische Stiftung für innovative Bildung.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Hochschule